

S. 173 / Nr. 47 Strafgesetzbuch (d)

BGE 72 IV 173

47. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 22. November 1946 i. S. Sutter gegen Bamert.

Regeste:

Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

Mitteilung an einen Lehrer, ein Knabe rede unsittlich. Die Ehre des Knaben ist nicht verletzt (Erw. 1). Wahrung berechtigter Interessen (Erw. 2).

Art. 173 ch. 1 al. 1 CP.

Communication faite à un maître d'école selon laquelle un jeune garçon tient des propos immoraux. L'honneur de cet enfant n'est pas atteint (consid. 1). Sauvegarde d'intérêts légitimes (consid. 2).

Art. 173, cifra 1, cp. 1 CP.

Comunicazione fatta a un maestro di scuola che un ragazzo tiene dei discorsi immorali. L'onore del ragazzo non è leso (consid. 1). Salvaguardia d'interessi legittimi (consid. 2).

Bamert stellte anfangs 1945 fest, dass sein Knabe wüst redete, und wurde von ihm darüber unterrichtet, dass der zwölfjährige Walter Sutter auf dem Schulweg solche Reden führe. Vater Bamert wandte sich daher Ende Februar oder anfangs März 1940 an den Lehrer Hunold

Seite: 174

und teilte ihm mit, was sein Knabe behauptet hatte. Nachdem Hunold Walter Sutter vor der Klasse zur Rede gestellt hatte und sich deswegen auf Beschwerde von Vater Sutter hin vor dem Schulrat verantworten musste, bestätigte ihm Vater Bamert, dass er jederzeit zu seinen Äusserungen stehe.

Die mündliche Mitteilung und die schriftliche Bestätigung Vater Bamerts an Hunold gab dem Knaben Sutter Anlass, gegen Bamert Strafklage zu führen. Das Kantonsgericht von Schwyz wies sie in dem Sinne ab, dass es Bamert zwar der üblen Nachrede schuldig fand, dagegen gemäss Art. 20 StGB von einer Bestrafung Umgang nahm. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Knaben wurde vom Kassationshof abgewiesen.

Erwägungen:

1. Vater Bamert hat sich gegenüber dem Lehrer Hunold geäussert, Walter Sutter gehöre zu jenen Schülern, die auf dem Heimweg von der Schule unsittliche Gespräche führten und unsittliche Dinge zeichnten. In dieser Mitteilung liegt nicht der Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet gewesen wären, im Sinne des Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB den Ruf des Knaben zu schädigen. Was sich ein ehrbarer Erwachsener nicht nachreden zu lassen braucht, geht nicht unbedingt auch an die Ehre eines Kindes, von dem nicht ein gleiches Betragen erwartet werden kann wie von einem Erwachsenen. Was Vater Bamert über den Beschwerdeführer gesagt hat, war geeignet, ihn als einen in sittlicher Hinsicht noch erziehungsbedürftigen Schüler hinzustellen. Ein solcher Vorhalt eignete sich nicht, einen zwölfjährigen Knaben, dessen Erziehung auf dem erwähnten Gebiete noch nicht abgeschlossen sein kann, im Gegenteil gerade in diesem Alter besonders nachhaltig einsetzen muss, in den Augen der Mitmenschen verächtlich zu machen. Schon aus diesem Grunde kann Bamert nicht wegen Ehrverletzung bestraft werden.

Seite: 175

2. Zudem käme ihm zugute, dass er seine Äusserungen in Wahrung berechtigter Interessen getan hat und daher nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 71 IV 188) ohnehin nicht verurteilt werden dürfte. Er war befugt, zum Wohle seiner eigenen und aller andern Kinder, die mit dem Beschwerdeführer in Berührung kamen, den Lehrer, der unter anderem auch zur sittlichen Erziehung des Beschwerdeführers berechtigt und verpflichtet war, auf die Lücke aufmerksam zu machen, welche die Erziehung des Knaben nach der Auffassung Bamerts noch aufwies. Er war nicht gehalten, sich zuerst an die Eltern zu wenden. Aus eigener Wahrnehmung hätten sie über das sittliche Betragen, das der Beschwerdeführer auf dem Schulweg zeigte, nichts sagen können. Bamert war überzeugt, dass eine Rücksprache mit Vater Sutter wegen dessen Voreingenommenheit für seinen Buben nichts genützt hätte. Ein Mitglied des Schulrates bezeugt denn auch, dass die Eltern Sutter bei jeder Gelegenheit für ihre Kinder Partei ergreifen. Bamert befand sich in der Zwangslage, entweder auf die Wahrnehmung der erwähnten eigenen und öffentlichen Interessen verzichten oder sich gegenüber Lehrer Hunold in der Weise, wie er es getan hat, äussern zu müssen. Die Mitteilung an den Lehrer war das richtige Mittel zur Verfolgung des erlaubten Zweckes. Bamert hat seine Äusserungen nicht aus der Luft gegriffen. Schon die Erklärung seines Knaben, dass Walter Sutter und August Bruhin auf dem Schulwege unsittlich redeten, berechtigte ihn zur Tat. Dazu kommt, dass ein erwachsener Augenzeuge ihm im Oktober 1944 berichtet hatte, Walter Sutter und ein anderer Knabe

hätten mit Dolores Bamert und Rosmarie Sutter hinter einer Hecke «schandbar funktioniert», die Buben seien auf den Mädchen herumgerutscht und Walter Sutter habe die ganze Sache dirigiert. Endlich stellt das Kantonsgericht fest, dass im Dorfe Klagen umgingen, wonach Schüler auf dem Schulwege unsittliche Gespräche führten. Das waren Anhaltspunkte genug für Bamert, um

Seite: 176

sich an den Lehrer zu wenden, damit dieser die Schüler befrage und zur Rede stelle. Dieses Vorgehen war nicht nur nicht mutwillig, sondern drängte sich als die geeignetste Massnahme geradezu auf